



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01079**
Datum: 30.07.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	23.09.2015	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.09.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse (VI/2015/00839)

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) für den Stadtrat und seine Ausschüsse wird wie folgt geändert:

Titel:

~~Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) für den Stadtrat und seine Ausschüsse~~
Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse

§ 1 Abs. 1 - Satz 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung erfolgen ~~im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden des Stadtrates~~ **durch den Vorsitzenden des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Die Entwürfe der Einladung und Tagesordnung sind dem Vorsitzenden spätestens 5 Tage vor dem Versendungstermin zuzuleiten.** Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts sind anzugeben. [...]

§ 7 Abs. 2 Satz 2 - Beschlussvorlagen, Anträge und Anfragen

- (2) Anträge müssen 21 Tage vor der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten eingegangen sein, ausgenommen sind Anträge auf Akteneinsicht nach § 17. ~~Anträge können vom Antragsteller entweder für eine Vorberatung in den Ausschüssen oder direkt für eine Beschlussfassung im nach der Hauptsatzung zuständigen Gremium eingereicht werden.~~ **Beschlussvorlagen und Anträge werden grundsätzlich zuerst in den Stadtrat eingebracht. Mit Versendung der Stadtratsunterlagen können die eingebrachten Beschlussvorlagen und Anträge zur Vorberatung auf die Tagesordnungen der Ausschüsse gesetzt werden. Weitere Verweisungen in die Ausschüsse können in der Stadtratssitzung erfolgen. Die Bestimmungen über Dringlichkeitsvorlagen nach § 2 (2) der GO bleiben von dieser Regelung ausgenommen.** Bei Anträgen soll eine schriftliche Stellungnahme am Freitag, 13:00 Uhr, vor dem Sitzungstermin den Fraktionen und fraktionslosen Stadträten übergeben werden.

§ 16 Abs. 5 – Sitzungsniederschrift und Beschlusskontrolle

- (5) Der Vorsitzende des Stadtrates, ~~der Oberbürgermeister~~ und der Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift. **Die Niederschrift ist dem Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach der Stadtratssitzung im Entwurf vorzulegen.**

§ 22 – Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzungen der Ausschüsse erfolgen durch den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bzw. dem von ihm benannten Vertreter. **Die Entwürfe der Einladung und Tagesordnung sind dem Vorsitzenden spätestens 5 Tage vor dem Versendungstermin zuzuleiten.**
- (4) Die Niederschrift ist von ~~dem Ausschussvorsitzenden, dem Oberbürgermeister oder dem von ihm benannten Vertreter~~ und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten. **Die Niederschrift ist dem Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach der Ausschusssitzung im Entwurf vorzulegen.**
- (6) Die Stadträte sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates, denen sie nicht als Mitglieder angehören, als Zuhörer teilzunehmen. **Ihnen kann das Wort erteilt werden. [...]**

Gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Zum Titel:

Die vorgeschlagene Änderung dient einer Richtigstellung. Nicht die Stadt Halle gibt dem Stadtrat eine Geschäftsordnung, sondern der Stadtrat der Stadt Halle gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zu § 1 Abs. 1 Satz 1:

Diese Umstellung macht deutlicher, dass der Vorsitzende des Stadtrates der Einberufende ist. Die neu eingefügte 5-Tagesfrist dient dem beständigen Ablauf der Abstimmung zwischen Vorsitzenden und Oberbürgermeister. Gleiches Verfahren wird auch für die Ausschüsse vorgeschlagen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 neu).

Zu § 7 Abs. 2 Satz 2:

Das Verfahren, alle Beschlussvorlagen und Anträge zuerst in den Stadtrat einzubringen und sie erst danach in den Ausschüssen zu beraten hat gleich mehrere Vorteile. Durch die grundsätzliche Einbringung von Beschlussvorlagen und Anträgen sind alle Stadträte gleichzeitig über die anstehenden Themen informiert. Die Transparenz der Stadtratsarbeit wird für alle Stadträtinnen und Stadträte sowie für die Bevölkerung erhöht, denn in die einzelnen Ausschussunterlagen wird nicht vergleichbar Einblick genommen, wie in die Stadtratsunterlagen. Die rechtzeitige Information aller Betroffenen und Interessierten wird somit sichergestellt.

Zudem wird eine Gleichbehandlung von Stadträtinnen und Stadträten sowie Verwaltung hergestellt. Nach dem bisherigen Verfahren hatte die hauptamtliche Verwaltung 21 Tage für die Bearbeitung der Anträge, die ehrenamtlichen Stadträte dagegen nur 14 Tage für die Bearbeitung der Beschlussvorlagen. Durch die grundsätzliche Einbringung der Beschlussvorlagen im Stadtrat erhalten die Stadträte in den ersten Ausschüssen nach der Stadtratssitzung, meist am Dienstag der Planungsausschuss, immerhin 20 Tage zur Bearbeitung. Die Zeit bis zur Abstimmung über die Beschlussvorlagen wird nur geringfügig verlängert, denn mit Versendung der Stadtratsunterlagen können die eingebrachten Beschlussvorlagen und Anträge zur Vorberatung auf die Tagesordnungen der relevanten Ausschüsse vorausschauend gesetzt werden.

Zu § 16 Abs. 5 sowie § 22 Abs. 4:

Im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird geregelt, dass die Niederschrift nur vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind („Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden.“ (§ 58 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA). Aus diesem Grund ist die Unterschrift des Oberbürgermeisters zu streichen.

Um die Niederschriften künftig auch als Arbeitshilfe nutzen zu können, sollen diese zeitnah den Stadträten/Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Das setzt voraus, dass die Unterzeichnung vom Stadtrats-/Ausschussvorsitzenden zeitnah erfolgen kann.

Zu § 22 Abs. 6 Satz 2:

Der bisherige Absatz (6) in § 22 ist praktisch wertlos, weil jede/r Bürgerin und Bürger an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilnehmen kann. Die Stellung des Stadtrates ist hier jeder/m Bürger/in ohne Mandat gleich. Die Ergänzung des Textes gemäß des § 43 Abs. 4 Satz 2 des KVG LSA bedeutet eine Stärkung des einzelnen Stadtrates. Jede/r Stadträtin oder Stadtrat kann damit bei Themen, die sie oder ihn besonders interessieren, in den Ausschüssen Argumente vorbringen und Einfluss nehmen. Das wird in der Praxis nicht dazu führen, dass nun alle Stadträte an allen Ausschüssen teilnehmen, aber jede/r Stadträtin oder Stadtrat kann sich bei den besonders interessierenden oder betreffenden Themen einbringen. Der Wert des Mandates als Stadträtin/Stadtrat wird dadurch erhöht. Das KVG LSA regelt es im gleichen Sinne.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

21. September 2015

Sitzung des Stadtrates am 30. September 2015

Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse (VI/2015/00839)

Vorlagen-Nummer: VI/2015/01079

TOP: 6.1.3

Stellungnahme der Verwaltung:

1.) Überschrift/Name der Geschäftsordnung

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Eine materielle Änderung ist mit dem Vorschlag nicht verbunden. Der Stadtrat ist gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 KVG LSA Hauptorgan der Stadt Halle (Saale).

2.) Zu § 1 – Einberufung, Einladung, Teilnahme

a) Änderungen in § 1 Abs. 1 S. 1

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Der derzeitige Wortlaut des § 1 Abs. 1 S. 1 Geschäftsordnung orientiert sich am Gesetzeswortlaut des § 53 Abs. 4 S. 1 KVG LSA, der ebenfalls formuliert: „Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten für Sitzungen der Vertretung durch deren Vorsitzenden...“.

Gegen eine Änderung in der beantragten Form bestehen aber keine Bedenken, da keine Änderung in der rechtlichen Aussage hiermit einhergeht.

b) Neuregelung des § 1 Abs. 1 S. 2

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Es wird aber angeregt, die Frist zur Vorlage gegenüber dem Vorsitzenden auf 2 Tage zu begrenzen. Da Anträge gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Geschäftsordnung 21 Tage vor der Sitzung eingegangen sein müssen und die Einladungsfrist zur Sitzung nach § 1 Abs. 3 S. 1 Geschäftsordnung 14 Tage beträgt, stünde zur Erstellung des Entwurfes der Einladung und der Tagesordnung unter Beachtung der beantragten 5-Tages-Frist nur ein Tag, nämlich der 20. Tag vor der Sitzung zur Verfügung. Dies genügt grundsätzlich nicht, um eine Abstimmung zur Einladung und Tagesordnung innerhalb der Verwaltung vorzunehmen. Eine solche verwaltungsinterne Prüfung ist aber erforderlich, ehe dem Vorsitzenden ein Entwurf

der Einladung und der Tagesordnung vorgelegt wird.

Darüber hinaus wird empfohlen, die Formulierung: „...sind dem Vorsitzenden...“ in: „...sollen dem Vorsitzenden...“ zu ändern, da eine zwingende Verpflichtung die Frage nach der Rechtsfolge bzw. Konsequenz bei einer Nichteinhaltung der Frist aufwirft. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Vorbereitung der Einladung um eine Angelegenheit der Verwaltung handelt.

3.) Zu § 7 – Anträge und Anfragen

Es wird empfohlen, den Änderungsantrag abzulehnen.

Zum einen werden mit der avisierten Regelung, Beschlussvorlagen und Anträge grundsätzlich zuerst in den Stadtrat einzubringen, die Mitwirkungsrechte der sachkundigen Einwohner aus § 22 Abs. 7 Geschäftsordnung (bzw. § 21 Abs. 7 der derzeitigen Fassung) beschnitten. Da der Stadtrat das Recht hat, über die Beschlussvorlage oder den Antrag auch ohne Vorberatung zu entscheiden, wird den sachkundigen Einwohnern von vornherein die Möglichkeit genommen, die Angelegenheit mit zu beraten und Änderungsanträge zu dem Verhandlungsgegenstand zu stellen.

Weiterhin wird mit der im Änderungsantrag vorgesehenen Möglichkeit, die Beschlussvorlagen und Anträge parallel auf die Tagesordnungen der Ausschüsse zu setzen, bewirkt, dass jede Beschlussvorlage und jeder Antrag gleichzeitig auf der Tagesordnung zur Entscheidung für den Stadtrat und auf den Tagesordnungen zur Vorberatung der zeitlich der Stadtratssitzung nachfolgenden Ausschusssitzungen stehen können. Damit werden die Tagesordnungen der Ausschüsse unnötig aufgebläht, da – wie ausgeführt – der Stadtrat ggf. schon über die Angelegenheit entschieden hat, so dass diese von den Tagesordnungen der Ausschüsse wieder abzusetzen ist. Zum anderen wird der Gremienlauf unnötig verkompliziert, da der Stadtrat zusätzliche Verweisungen in Ausschüsse vornehmen kann, die auch weitere zeitliche Verzögerungen nach sich ziehen.

4.) Zu § 16 – Sitzungsniederschrift und Beschlusskontrolle

a) Änderung in § 16 Abs. 5

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Das KVG LSA sieht in § 58 Abs. 1 S. 4 ausdrücklich nur die Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers vor. Die derzeitige Regelung der Geschäftsordnung enthält daher eine über die gesetzlich erforderlichen Anforderungen hinausgehende Voraussetzung.

Im Übrigen ist zu beachten, dass der Protokollführer dem Hauptverwaltungsbeamten im Rahmen dessen Organisationsrechtes unterstellt ist.

b) Neuregelung in § 16 Abs. 5 S. 2

Es wird empfohlen, den Änderungsantrag abzulehnen.

Insbesondere bei längeren Sitzungen des Stadtrats und ggf. dem Erfordernis der Abfassung von Wortprotokollen ist die Fertigung der Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nicht zu gewährleisten. Insoweit wird noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich bei der Vorbereitung der Niederschrift um eine Angelegenheit der Verwaltung handelt.

5.) Zu § 22 – Verfahren in den Ausschüssen

a) Änderung in § 22 Abs. 1

Es wird empfohlen, den Änderungsantrag abzulehnen.

Aufgrund der generellen Verweisung in § 22 Abs. 1 S. 2 würde bei einer entsprechenden Änderung die (gleichlautende) Neuregelung in § 1 Abs. 1 S. 2 auch für die Ausschüsse Anwendung finden, so dass eine unnötige Mehrfachregelung des gleichen Sachverhalts vorliegen würde. Im Übrigen wird auf die Hinweise zu § 1 Abs. 1 S. 2 Bezug genommen.

b) Änderung in § 22 Abs. 4 S. 1

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 16 Abs. 5 verwiesen.

c) Neuregelung in § 22 Abs. 4 S. 2

Es wird empfohlen, den Änderungsantrag abzulehnen.

Zum einen läge aufgrund der generellen Verweisung in § 22 Abs. 1 S. 2 wieder eine Mehrfachregelung vor. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur avisierten Neuregelung des § 16 Abs. 5 S. 2 verwiesen.

d) Änderung in § 22 Abs. 6

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

§ 43 Abs. 4 S. 2 KVG LSA sieht nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass Stadträten, die nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind, aber als Zuhörer gemäß § 43 Abs. 4 S. 1 an der Sitzung teilnehmen, das Wort erteilt werden kann. Insoweit entspricht die vorgeschlagene Änderung dem Gesetzeswortlaut.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass eine Worterteilung auch weiterhin nur in Betracht kommt, wenn dies sachdienlich ist. Die Worterteilung darf auch keinesfalls zu einer Einbeziehung des zuhörenden Ratsmitglieds in die Beratung führen. Auch bei der Gestaltung der Sitzordnung ist darauf zu achten, dass das „bloß zuhörende“ Mitglied nicht in die Verhandlung mit einbezogen wird.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister